Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 5170.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen, Cassuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen, Cassuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Stallupönen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Februar 1860.

(Nr. 5171.) Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Norf-Stommler Brücher. Vom 16. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., der Verordnung vom 9. Januar 1845. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

In der circa 6800 Morgen großen Bruchfläche, welche zwischen Norf und Stommeln, in den Kreisen Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf, und im Kreise Cöln des Regierungsbezirks Cöln liegt, ist in den Jahren 1845. bis 1850. eine Entwässerung auf gemeinschaftliche Kosten der betheiligten Grundbesitzer nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Austrocknung der Sümpfe rc. vom 16. September 1807., ausgeführt, auch in den Jahren 1856. und folgende theils durch Erweiterung und Vertiefung des Hauptgrabens verbessert, theils durch Anlegung neuer Gräben, und zwar:

a) in dem Roseller Bruch,
b) in dem Hönniger Bruch,
c) in dem Stommler Gemeindebruch,
d) in dem Ueckerather Bruch

ergänzt worden.

Um diese Entwässerungsanlagen zu unterhalten und soweit als nöthig zu verbessern, werden die Eigenthümer der Grundstücke, welche zu den bisherigen Anlagen beigetragen haben und in dem Meliorationskataster verzeichnet sind, zu einer Genossenschaft mit Korporationsrecht vereinigt unter dem Namen:

„Meliorationsgenossenschaft der Norf-Stommler Brücher."

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in dem Wohnorte des jedesmaligen Vorstehers und bei demselben. Der Vorsteher muß seinen Wohnsitz im Landgerichtsbezirke Düsseldorf haben.

§. 2.

Der Genossenschaft liegt es ob, die bestehenden, auf gemeinsame Kosten hergestellten Entwässerungsanlagen stets in einem, ihrem Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten.

Die Genossenschaft kann ihre Anlagen erweitern und verbessern, wenn der

der Vorstand dies beschließt und die Regierung in Düsseldorf den Plan und Beschluß genehmigt.

§. 3.

Die Kosten der Unterhaltung der bestehenden Anlagen, desgleichen die Kosten der Erweiterung derselben und neuer Genossenschaftsanlagen (§. 2. in fine) werden nach dem Maaßstabe des schon vorhandenen Katasters von den Genossen aufgebracht. Eine Revision dieses Katasters kann von der Regierung in Düsseldorf auf Antrag des Vorstandes angeordnet werden, desgleichen auf Antrag einzelner Interessenten, welche sich durch das bisherige Kataster verletzt fühlen, sofern es nicht gelingt, deren Beschwerde durch Verhandlung mit dem Vorstande vergleichsweise zu beseitigen.

Die Revision erfolgt, unter Leitung eines Regierungskommissars, durch drei von der Regierung zu Düsseldorf zu ernennende Sachverständige (Boniteurs), denen, wenn es auf Vermessungen ankommt, ein Feldmesser oder Katasterbeamter beizuordnen ist.

Den Sachverständigen sind das vorhandene Kataster und alle bei dessen Aufstellung geführte Verhandlungen, insbesondere die nach dem Gesetze vom 16. September 1807. vor dem Beginn der ersten Entwässerungsarbeiten ermittelten Bodenwerthe vorzulegen, worauf dieselben das Kataster nach Verhältniß des den betheiligten Grundstücken durch die Melioration gewährten Vortheils aufstellen.

Nach Maaßgabe dieses Vortheils werden die Grundstücke in dem revidirten Kataster, ebenso wie in dem vorhandenen, in fünf Klassen getheilt, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse mit 5 Theilen,
= II. = = 4 =
= III. = = 3 =
= IV. = = 2 =
= V. = = 1 Theil

heranzuziehen ist.

Die Behufs Abschätzung der Grundstücke und Ermittelung des Meliorationswerthes angesetzten örtlichen Termine sind durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, denen es freisteht, bei dem Begange sich einzufinden und der Kommission ihre Bemerkungen zu machen.

§. 4.

Auszüge aus dem nach §. 3. revidirten neuen Kataster sind für die Grundstücke jedes Gemeindebezirks den betreffenden Bürgermeistern zuzustellen und vier Wochen lang offen zu legen. Binnen derselben Frist kann das ganze Kataster bei dem Genossenschaftsvorsteher eingesehen werden. Die Zeit der Offen-

fenlegung ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Düsseldorf und Cöln, sowie in den Gemeinden in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung bekannt zu machen, Reklamationen gegen das Kataster innerhalb dieser Frist bei dem Regierungskommissarius anzubringen. Später eingehende Beschwerden werden nicht berücksichtigt. Die eingegangenen Reklamationen werden von dem Kommissarius unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Diese Sachverständigen, und zwar hinsichtlich der Vermessung ein vereideter Feldmesser, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, werden von der Regierung in Düsseldorf ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt. Andernfalls werden die Akten der Regierung in Düsseldorf zur Entscheidung vorgelegt.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung und Entscheidung den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung in Düsseldorf ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

§. 5.

Die vorhandenen, auf gemeinsame Kosten hergestellten Entwässerungs-Anlagen und solche Verbesserungen derselben, welche größeren Abtheilungen der Bruchfläche gemeinsam nutzen, werden von der ganzen Genossenschaft unterhalten und ausgeführt.

Die sonst etwa nöthigen kleinen Gräben zur Entwässerung eines einzelnen oder mehrerer Grundstücke, desgleichen die etwa von den Betheiligten gewünschten Bewässerungsanstalten sind von den speziell dabei betheiligten Grundbesitzern anzulegen und zu unterhalten.

Wo mehrere Grundbesitzer bei einer solchen Anlage betheiligt sind, da hat der Genossenschaftsvorstand das Recht, die Anlage zu vermitteln und die Ausführung nöthigenfalls auf Kosten der Betheiligten zu veranlassen, nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden.

Entsteht ein Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten der Genossenschaft oder von den dabei betheiligten Grundbesitzern auszuführen und zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Regierung in Düsseldorf und in weiterer Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 6.

Ueber die von der Genossenschaft zu unterhaltenden Gräben, Dämme, Brücken, Schleusen und sonstigen Anlagen, sowie über die etwaigen Grundstücke der Genossenschaft ist ein Lagerbuch von dem Genossenschaftsvorsteher zu führen und von dem Vorstande festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Vorstande bei der jährlichen Rechnungsablage vorgelegt.

§. 7.

Der Genossenschaft wird für die Ausführung der Pläne, welche zur Verbesserung der Anlagen nach §§. 2. und 5. beschlossen werden, und die Genehmigung der Regierung resp. des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erlangen, das Recht der Expropriation verliehen.

Kraft dieses Rechtes ist die Genossenschaft namentlich befugt, die Abtretung oder vorübergehende Ueberweisung der zu neuen Gräben und Wegen oder zur Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Ausgrabungen und Bauten, zur Ablagerung, sowie zur Entnahme der Baumaterialien an Sand, Lehm, Rasen und dergleichen erforderlichen Terrains gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt beim Mangel der Einigung in dem für die Expropriation gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren. Die Entscheidung darüber, welche Gegenstände in den einzelnen Fällen der Expropriation unterliegen, steht der Regierung in Düsseldorf und in weiterer Instanz dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 8.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Genossenschaftsvorsteher, welcher von dem Vorstande gewählt wird und, soweit er durch dieses Statut nicht beschränkt ist, die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaften zu besorgen hat.

Zu seinem Geschäftsbereiche gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) die Zusammenberufung des Vorstandes und die Vertretung der Genossenschaft nach Außen hin, namentlich in Prozessen;

2) die Ausfertigung der Beschlüsse und Urkunden Namens der Genossenschaft. Zum Abschlusse von Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr bedarf es der Genehmigung des Vorstandes.

   Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Vorsteher allein ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen;

3) die

3) die Ausschreibung der Beiträge unter Zugrundelegung des jährlich vor Aufstellung des Etats zu berichtigenden Meliorationskatasters, die Feststellung der Heberollen, die Anweisung der Ausgaben auf die Kasse und die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Rendanten;

4) die Aufstellung des Etats und die Revision der Rechnung, welche, nachdem sie vom Vorstande begutachtet und geprüft worden, mit dessen Bemerkungen dem Landrathe zu Neuß zur Feststellung resp. Superrevision vorgelegt wird;

5) die Beaufsichtigung der Grabenaufseher, die Abhaltung der einmal jährlich im Monate Juli vorzunehmenden Hauptgrabenschau, sowie der nach Bedürfniß oder der Weisung des Landraths in Neuß vorzunehmenden außerordentlichen Grabenschau mit dem Vorstande.

In Behinderungsfällen läßt sich der Genossenschaftsvorsteher durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten, welches der letztere dazu bezeichnet.

§. 9.

Die Entschädigung des Genossenschaftsvorstehers für Büreau- und Reisekosten wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung in Düsseldorf festgesetzt.

§. 10.

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus

1) dem Vorsteher als Vorsitzenden,

2) einem Vertreter des Forstfiskus, rücksichtlich der im Meliorationsgebiete gelegenen Königlichen Waldungen,

3) den Bürgermeistern der zum Meliorationsgebiete gehörigen Bürgermeistereien, rücksichtlich des darin gelegenen Gemeinde-Eigenthums,

4) neun Deputirten, welche von den Besitzern der übrigen, zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke aus ihrer Mitte jedesmal auf drei Jahre gewählt werden. Die Wahl erfolgt gemeindeweise, und zwar wählen die Genossenschaftsmitglieder

der	Gemeinde	Norf und Rosellen	1	Deputirten,
=	=	Evinghoven	1	=
=	=	Nievenheim	1	=
=	=	Straberg	1	=
=	=	Gohr	1	=
=	=	Frixheim-Anstel	1	=
=	=	Nettesheim-Butzheim	1	=
=	=	Stommeln	2	=

Für

Für jeden Deputirten wird ein Stellvertreter gewählt, welcher bei dauernder Verhinderung des ersteren dessen Obliegenheiten wahrzunehmen hat. Das Mandat des Stellvertreters erlischt mit dem Ablauf der Periode, für welche der Deputirte gewählt worden.

Bei der Wahl hat jeder im Meliorationsgebiete angesessene Grundbesitzer (Genossenschaftsmitglied) Eine Stimme; wer mehr als zwanzig Morgen im Meliorationsgebiete besitzt, hat zwei Stimmen, wer vierzig Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwanzig Morgen Eine Stimme mehr.

Es darf jedoch Niemand mehr als zehn Stimmen in Einer Person vereinigen.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben.

Minderjährige, Interdizirte und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen im Meliorationsgebiete besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

§. 11.

Der Vorstand hat den Genossenschaftsvorsteher in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen und insbesondere

1) den Vorsteher zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung in Düsseldorf;

2) den Etat alljährlich festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und, nachdem die Rechnung von dem Landrathe in Neuß superrevidirt und die gezogenen Monita erledigt sind, dem Rendanten Decharge zu ertheilen;

3) über die Verbesserung und Veränderung der bestehenden und die Ausführung neuer Anlagen zu beschließen, die erforderlichen Geldmittel zu bewilligen und zu dem Ende die Höhe der jährlichen Umlagen zu bestimmen oder die Aufnahme etwaiger Anleihen, zu deren Kontrahirung die Genehmigung der Regierung nachzusuchen bleibt, zu beschließen;

4) die Erlassung der etwa erforderlich werdenden Reglements über die Instandhaltung und Benutzung der Meliorationsanlagen zu berathen;

5) die Grabenaufseher anzustellen und deren Gehälter festzusetzen.

6) Der Grabenschau muß jeder Deputirte in seinem Bezirke beiwohnen und

und ist berechtigt, auch in den übrigen Bezirken an der Schau Theil zu nehmen.

§. 12.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich wenigstens einmal im Monat Mai, um die Jahresrechnung abzunehmen, den Etat festzustellen und die sonst erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes werden nach Bedürfniß von dem Genossenschaftsvorsteher berufen.

Die Einladungen zu den Versammlungen müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens acht Tage vor dem Termine erfolgen und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die erste Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können, und dies bei der zweiten Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht ist. In einem solchen Falle kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn nur drei Mitglieder, einschließlich des Vorstehers, versammelt sind. In den Versammlungen führt der Vorsteher den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Der Termin der jährlichen Hauptversammlung kann durch Beschluß des Vorstandes in einen anderen Monat verlegt werden.

§. 13.

Die Mitglieder des Vorstandes bekleiden ein Ehrenamt. Sie erhalten für die mit ihrer Funktion verbundenen Reisen und Mühewaltungen keine Remuneration. Nur wenn den Deputirten vom Vorsteher die Ausführung spezieller Geschäfte übertragen wird, welchen Aufträgen sie nachzukommen verpflichtet sind, haben dieselben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen.

§. 14.

Der Rendant der Genossenschaft verwaltet die Kasse derselben nach einer ihm von dem Vorstande zu ertheilenden Instruktion. Seine Anstellung erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrages durch den Vorstand, von welchem auch über die Höhe des Gehaltes und der Kaution die nöthigen Festsetzungen getroffen werden. Die Wahl des Rendanten, die Bestimmung der von demselben zu leistenden Kaution und der Anstellungsvertrag bedarf der Genehmigung der Regierung in Düsseldorf.

§. 15.

Zur Beaufsichtigung und Beschützung der Meliorationsanlagen sollen mindestens zwei Grabenaufseher vom Vorstande auf den Vorschlag des Vorstehers angestellt werden. Die Anstellung derselben erfolgt auf Kündigung und unter der Bestätigung des Landraths zu Neuß. Die Grabenaufseher werden als Feld- und Buschhüter vereidet; sie müssen den Anweisungen des Vorstandes pünktlich Folge leisten und können von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 16.

Die Meliorationsgenossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe in Neuß, von der Regierung in Düsseldorf als Landes-Polizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 17.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5172.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1860., betreffend die Abänderung des Schlußsatzes des §. 43. b. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837., unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 21. September 1848. und 6. April 1858. bestätigten Zusätze zu diesem Paragraphen.

Auf Ihren Bericht vom 13. Januar d. J. will Ich an Stelle des Schlußsatzes des §. 43. b. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837. (Gesetz-Sammlung für 1838. S. 97. ff.), sowie der durch die Orders vom 21. September 1848. und 6. April 1858. bestätigten Zusätze zu diesem Paragraphen, unter Berücksichtigung des Beschlusses des 23. Generallandtags der Ostpreußischen Landschaft, folgende Bestimmungen genehmigen:

Die Anschaffung aller Spritzen, mit Ausnahme der Handspritzen, soll mit dreißig Prozent ihres Werthes prämiirt, jedoch das Maximum der Prämie auf neunzig Thaler für jede Spritze beschränkt werden. Mit Ausnahme der Handspritzen sollen an allen Spritzen, welche im Gebrauch zum Löschen des Feuers an den bei der landschaftlichen Feuersozietät versicherten Gebäuden beschädigt worden sind, die Instandsetzungskosten ersetzt werden. — Die Entschädigungsansprüche hinsichts der Instandsetzungskosten müssen jedoch bei Verlust des Rechts auf Ersatz innerhalb dreier Monate, vom Tage des Brandschadens an gerechnet, bei der General-Feuersozietäts-Direktion der Ostpreußischen Landschaft angemeldet werden.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren und übrigens das Weitere von Ihnen zu veranlassen.

Berlin, den 23. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5173.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860. erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen nach dem Generalversammlungs-Protokolle vom 27. Oktober 1859. beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrags zu den unter dem 11. Mai 1857. bestätigten Statuten und der danach beabsichtigten Ausgabe von Prioritäts-Stammaktien im Betrage von 250,000 Rthlrn. Vom 27. Januar 1860.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Januar d. J. geruht, den von der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen nach dem Generalversammlungs-Protokolle vom 27. Oktober 1859. beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrag zu den unter dem 11. Mai 1857. bestätigten Statuten und die danach beabsichtigte Ausgabe von Prioritäts-Stammaktien im Betrage von 250,000 Rthlrn. zu genehmigen, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statuten-Nachtrage durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 27. Januar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 5174.)

(Nr. 5174.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statut-Nachtrags des „Vulcan", Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg. Vom 27. Januar 1860.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Januar d. J. den von der Generalversammlung des „Vulcan", Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau, unter dem 18. Oktober v. J. beschlossenen, in dem notariellen Akte von demselben Tage enthaltenen Statut-Nachtrag zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut-Nachtrage durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 27. Januar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).